



Gemeinde Thalheim

Synopse

Revision Abfallreglement

Bisherige Version vom 1.1.2008	Bemerkung neue Version
<p>Die Einwohnergemeinde Thalheim</p> <p>erlässt, gestützt auf</p> <ul style="list-style-type: none">– § 4 Abs. 2 lit. d des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz (EG GSchG) vom 11. Januar 1977¹,– § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindengesetz) vom 19. Dezember 1978² <p>folgendes Reglement:</p>	<p>Die Aufzählung der Gesetze etc. wurde gemäss den kantonalen Vorgaben angepasst/ergänzt. Die Aufzählung ist weiterhin einleitend abgebildet. Fusszeilen fallen ersatzlos weg.</p>

¹ SAR 761.100

² SAR 171.100

Bisherige Version vom 1.1.2008	Bemerkung neue Version
I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	
<p>§ 1 Zweck des Reglementes</p> <p>¹ Dieses Reglement bezweckt eine verursacher- und umweltgerechte Abfallbewirtschaftung sowie einen sparsamen Umgang mit Ressourcen.</p> <p>² Es regelt die Behandlung von Siedlungsabfällen durch die Inhaber und deren Entsorgung durch die Gemeinde, sofern dafür nicht übergeordnetes Recht massgebend ist.</p> <p>³ Nicht unter dieses Reglement fällt die Beseitigung von Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen gemäss Art. 2 Abs. 2 VeVA³, sowie von Abfällen, für die gemäss eidgenössischer oder kantonaler Gesetzgebung eine Rückgabepflicht des Inhabers und/oder eine Rücknahmepflicht des Händlers, Herstellers oder Importeurs besteht.</p>	<p>¹Neu im §3 Grundsätze erwähnt</p> <p>³Neu im §4 Abfallarten, Definitionen geregelt. Fusszeile fällt ersatzlos weg. Kanton AG hat eine kantonale Lösung mit Apotheken und Drogerien.</p>

³ Verordnung über den Verkehr mit Abfällen, SR 814.610

Bisherige Version vom 1.1.2008	Bemerkung neue Version
<p>4 Personenbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich auf beide Geschlechter.</p>	<p>Neu im §2 Personenbezeichnungen geregelt. Neu spricht man von sämtlichen Geschlechtern.</p>
<p>§ 2 Begriff der Siedlungsabfälle, Umfang der Entsorgung durch die Gemeinde</p> <p>1 Siedlungsabfälle sind die aus Haushalten stammenden Abfälle (z.B. Hauskehricht, Sperrgut, Gartenabfälle, Altpapier, Altglas, Altmetall usw.) sowie andere Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung (aus Industrie-, Gewerbe-, Landwirtschafts- und Dienstleistungsbetrieben)⁴.</p> <p>2 Sie sind gemäss den Vorschriften dieses Reglementes einer Wiederverwendung, Verwertung oder Behandlung zuzuführen.</p> <p>3 Kompostierbare Abfälle aus Feld, Garten und Haushalt sollen möglichst am Ort ihres Entstehens kompostiert werden.</p> <p>4 Alle übrigen Abfälle, insbesondere industrielle und gewerbliche Abfälle (betriebsspezifische Abfälle), müssen vom Inhaber direkt nach Massgabe der</p>	<p>1 Neu im §4, Abfallarten/Definitionen erwähnt und geregelt, zudem hat die Definition was Siedlungsabfälle sind, geändert. Fusszeile fällt ersatzlos weg.</p> <p>2-3: Neu im § 7 Pflichten der Abfallinhaber geregelt</p> <p>4Neu im §8 Berechtigung erwähnt, respektive im §4 ist definiert, was Betriebsabfälle sind. Im §7 Pflichten der Abfallinhaber ist zudem erwähnt:</p>

⁴ § 3 Abs. 1 Technische Verordnung über Abfälle vom 10.12.1990 (SR 814.600)

Bisherige Version vom 1.1.2008	Bemerkung neue Version
eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung einer Wiederverwendung, Verwertung, Behandlung oder Ablagerung zugeführt werden.	Siedlungsabfälle welche nicht der Definition gemäss § 4 entsprechen (Nichtsiedlungsabfälle), sind durch die Inhaber auf eigene Kosten zu entsorgen. Sie dürfen den öffentlichen Abfuhrten oder Sammlungen nur mit Bewilligung des Gemeinderates übergeben werden.
<p>§ 3 Information</p> <p>¹ Die Gemeinde informiert die Bevölkerung und die Verantwortlichen in den Betrieben regelmässig über die Möglichkeiten, beim Kauf und Gebrauch von Materialien Abfälle zu vermeiden, und über die Möglichkeiten zur Verwertung von Abfällen sowie über deren umweltgerechte Behandlung. Die Gemeinde beachtet selber diese Empfehlungen.</p> <p>² Als Auskunftsstelle für die Bevölkerung und die Betriebe wirkt die Gemeindeverwaltung.</p> <p>³ Die Gemeinde verteilt jeweils auf Jahresbeginn an alle Haushalte und Betriebe einen Abfallkalender, in dem insbesondere die Abfuhrdaten, Standort und Angebot der kommunalen Separatsammelstellen sowie die Abgabemöglichkeiten für Sonderabfälle aufgeführt sind.</p> <p>⁴ Die Gemeinde führt eine Abfallstatistik. Diese gibt über Art und Menge der Abfälle sowie über die Kosten der Abfallbewirtschaftung Auskunft.</p>	<p>¹⁻⁵ ist neu unter II. Zuständigkeiten, unter Pflichten der Gemeinde zusammengefasst, zusammen mit allen anderen Aufgaben. ¹ ist so nicht mehr vorhanden, da wohl ersterer Teil nicht wirklich zutrifft.</p>

Bisherige Version vom 1.1.2008	Bemerkung neue Version
<p>§ 4 Unterstützung</p> <p>Die Gemeinde kann sich an den Kosten von Massnahmen und an besonderen Aktivitäten für eine ressourcen- und umweltschonende Abfallbewirtschaftung beteiligen.</p>	<p>Ersatzlos gestrichen.</p>
<p>§ 5 Vollzug</p> <p>¹ Die Abfallbewirtschaftung steht unter Aufsicht und Leitung des Gemeinderates.</p> <p>² Der Gemeinderat ist befugt, Herkunft, Menge, Art und Behandlung der Abfälle aus Haushalten und Betrieben zu kontrollieren. Falls nötig, können Säcke und Behälter geöffnet werden⁵.</p>	<p>¹Neu im §15 Vollzug enthalten.</p> <p>²Neu im §16 Kontrollen und Kostenüberbindung enthalten.</p>

⁵ Die Auskunftspflicht gegenüber den Behörden und deren Schweigepflicht richten sich nach den Artikeln 46 und 47 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (SR 814.01)

Bisherige Version vom 1.1.2008	Bemerkung neue Version
<p>3 Der Gemeinderat kann zur Erfüllung einzelner Aufgaben aussenstehende Fachleute beiziehen.</p> <p>4 Die Gemeinde kann zur Lösung ihrer Aufgaben mit anderen Gemeinden oder mit einem Gemeindeverband zusammenarbeiten. Sie koordiniert nach Möglichkeit ihre Tätigkeit und Gebührenstruktur mit den Nachbargemeinden.</p>	
<p>§ 7 Ablagerungsverbot</p> <p>1 Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen im Freien (z.B. Flur, Wald, Gewässer, öffentliche Anlagen, Strassen) ist verboten.</p> <p>2 Siedlungsabfälle, die auf anderen Gemeindegebieten anfallen, dürfen nicht in der Gemeinde Thalheim beseitigt werden.</p>	<p>¹Neu im §7 Pflichten der Abfallinhaber enthalten.</p> <p>²Neu im §8 Berechtigung enthalten.</p>

Bisherige Version vom 1.1.2008	Bemerkung neue Version
<p>§ 8 Öffentliche Abfallkörbe</p> <p>Abfallkörbe, die auf öffentlichen Plätzen und an anderen stark besuchten Orten aufgestellt werden, dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltsabfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.</p>	<p>Neu im §5 Pflichten der Gemeinde abgebildet.</p>
<p>§ 9 Kompostieren</p> <p>¹ Die Gemeinde kann die kleinräumige, lokale Kompostierung in Garten, Hof oder Quartier mit flankierenden Massnahmen (z.B. Häckseldienst) fördern.</p>	<p>Ersatzlos gestrichen.</p>
<p>II KEHRICHTABFUHR</p>	
<p>§ 10 Umfang</p> <p>¹ Der Kehrichtabfuhr sind folgende brennbaren Abfallarten zu übergeben:</p>	<p>¹Ersatzlos gestrichen., Definition was Kehricht ist wird neu einleitend im §4 Abfallarten, Definitionen vorgenommen.</p>

Bisherige Version vom 1.1.2008	Bemerkung neue Version
<ul style="list-style-type: none"> – diejenigen Siedlungsabfälle (vgl. § 2 Abs. 1) aus Wohnungen und ihrer Umgebung, welche im Interesse von Hygiene und Ordnung regelmässig entfernt werden müssen (Hauskehricht, inkl. Kleinsperrgut); – dem Hauskehricht entsprechende Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben. <p>2 Von der Kehrichtabfuhr ausgeschlossen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Abfälle, für welche öffentliche oder private Sammelstellen bestehen; – Abfälle gemäss § 1 Abs. 3 dieses Reglementes; – Abfälle aus Betrieben, soweit sie nicht dem Hauskehricht gleichgestellt sind; – explosive und andere gefährliche Abfälle, welche das Abfuhrpersonal gefährden, in den Behandlungsanlagen Schäden oder weitergehende Umweltbelastungen bewirken könnten. 	<p>²Ersatzlos gestrichen., Definition was Kehricht und was Separat- und Sonderabfälle sind wird neu einleitend im §4 Abfallarten, Definitionen abgebildet. Unter §7 Pflichten der Abfallinhaber wird zudem darauf hingewiesen, dass Separat- und Sonderabfälle getrennt zu sammeln sind.</p> <p>Die Aufzählung ist zudem nicht abschliessend.</p>

Bisherige Version vom 1.1.2008	Bemerkung neue Version						
<p>§ 11 Bereitstellungsart</p> <p>¹ Die Abfälle sind in fest verschnürten, mit Gebührenmarken versehenen Säcken bereitzustellen. Die zulässigen Höchstgewichte sind:</p> <table border="1" data-bbox="495 587 1099 738"> <tbody> <tr> <td>35-Liter-Sack</td> <td>10 Kilogramm</td> </tr> <tr> <td>60-Liter-Sack</td> <td>15 Kilogramm</td> </tr> <tr> <td>110-Liter-Sack</td> <td>20 Kilogramm</td> </tr> </tbody> </table> <p>² Kleinsperrgut bis höchstens 1 m Länge, 50 cm Durchmesser und 20 kg Gewicht ist in fest verschnürten Bündeln oder Schachteln, versehen mit der im Anhang zu diesem Reglement vorgeschriebenen Anzahl Gebührenmarken, bereitzustellen.</p> <p>³ Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als 6 Wohnungen sind offiziell zugelassene Container zu verwenden. Die Abfälle sind, in mit Gebührenmarken versehenen Kehrichtsäcken abgepackt, darin zu deponieren.</p>	35-Liter-Sack	10 Kilogramm	60-Liter-Sack	15 Kilogramm	110-Liter-Sack	20 Kilogramm	<p>¹⁻⁴ ist neu im §19 Bereitstellung Kehricht und Kleinsperrgut abgebildet. Neu ist auch der 17l Sack aufgeführt.</p> <p>² von 20kg auf max. 15kg korrigiert.</p>
35-Liter-Sack	10 Kilogramm						
60-Liter-Sack	15 Kilogramm						
110-Liter-Sack	20 Kilogramm						

Bisherige Version vom 1.1.2008	Bemerkung neue Version
<p>4 Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industriebetriebe mit grösserem Anfall an Abfällen sind verpflichtet, die Abfälle in offiziell zugelassenen Containern (800 l, max. 200 kg), versehen mit einer Plombe, bereitzustellen.</p>	
<p>§ 12 Bereitstellung</p> <p>1 Das Abfuhrgut ist so bereitzustellen, dass Verkehrsbehinderungen und Verletzungsgefahren vermieden werden.</p> <p>2 Für Container und bei grösserer Anzahl von Kehrichtsäcken kann der Gemeinderat einen speziellen Abstellort bestimmen; dasselbe gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften oder Ortsteile (§ 13 Abs. 2).</p> <p>3 Die abzuführenden Abfälle dürfen erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden.</p>	<p>1-3 ist neu im §13 Allgemeine Bereitstellung der Gebinde/Siedlungsabfälle abgebildet.</p>
<p>§ 13 Bediente Strassen</p> <p>1 Abfahren werden grundsätzlich auf allen öffentlichen Strassen und Plätzen durchgeführt.</p>	<p>1-3 ist neu im §13 Allgemeine Bereitstellung der Gebinde/Siedlungsabfälle abgebildet.</p>

Bisherige Version vom 1.1.2008	Bemerkung neue Version
<p>2 Mit dem Kehrichtfahrzeug werden nicht bedient:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Sackgassen ohne ausreichende Wendepunkte; – Strassen, welche mit dem Kehrichtfahrzeug nur schwer befahren werden können; – Strassen zu Liegenschaften oder Ortsteilen, für welche der Gemeinderat den Abstellort gemäss § 12 Abs. 2 bestimmt hat. 	
<p>§ 14 Abfuhrdaten</p> <p>Die Abfuhrdaten (Häufigkeit, Wochentage und Routen) werden vom Gemeinderat festgelegt und den Haushalten und Betrieben im Abfallkalender mitgeteilt.</p>	
<p>III SPEZIALSAMMLUNGEN</p>	
<p>§ 15 Umfang und Termine</p> <p>1 Der Gemeinderat bestimmt, für welche Abfallarten Spezialsammlungen durchgeführt werden.</p>	<p>Das Thema Spezialsammlungen (§ 15, 16, 18,19 und 21) wird neu im §13 Separatabfälle, inkl. Sonderabfälle abgebildet. Im Abfallreglement soll keine Aufzählung der Fraktionen stattfinden (falsches Tool) vielmehr soll auf den Abfallkalender verwiesen werden.</p>

Bisherige Version vom 1.1.2008	Bemerkung neue Version
<p>2 Abfälle gemäss § 1 Abs. 3 dieses Reglementes werden von der Gemeinde nicht gesammelt. Der Gemeinderat kann Ausnahmen vorsehen, sofern der Gemeinde dadurch keine oder nur unwesentliche Kosten entstehen⁶.</p> <p>3 Die Termine werden im Abfallkalender bekannt gegeben, ebenso die Anforderungen an die Beschaffenheit des Sammelgutes.</p>	
<p>§ 16 Bereitstellungsart</p> <p>1 Das Sammelgut ist am Sammeltag an die vom Gemeinderat bezeichnete Sammelstelle zu bringen.</p> <p>2 Es ist nach den Anweisungen des Gemeindepersonals zu deponieren, in Mulden oder auf Paletten zu legen.</p>	
<p>§ 17 Sperrgutsammlung</p>	<p>Ist im § 9, Sammlung Kehricht, Kleinsperrgut und Sperrgut und § 10 Bereitstellung Kehricht, Kleinsperrgut und Sperrgut abgebildet.</p>

⁶ Beispiel: Elektroschrottsammlung bei gleichzeitig stattfindender Sperrgutsammlung.

Bisherige Version vom 1.1.2008	Bemerkung neue Version
<p>¹ Als Sperrgut gelten brennbare Materialien, die nicht den Sammelstellen zugeführt und nicht auf das zulässige Mass von Kleinsperrgut (§ 11 Abs. 2) verkleinert werden können (z.B. grössere Nichtmetall-Gegenstände wie Möbel, Matratzen, Kunststoffobjekte).</p> <p>² Sperrgut wird nur in haushaltüblichen Mengen entgegengenommen.</p> <p>³ Die Höchstmasse betragen 200 cm Länge und 100 cm Breite sowie 50 kg Gewicht.</p>	
<p>§ 18 Papier- und Kartonsammlung</p> <p>¹ Papier und Karton sind mit reissfester Schnur zu bündeln.</p> <p>² Es darf nur unverschmutztes Material angeliefert werden, das sich zur Wiederverwertung eignet.</p>	

Bisherige Version vom 1.1.2008	Bemerkung neue Version
IV SAMMELSTELLEN	
<p>§ 19 Angebot</p> <p>¹ Für folgende Abfallarten sind Sammelstellen vorhanden:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Altglas – Altmetall – Weissblechbüchsen – Altöle (Mineral- und Speiseöle) – Steine und inerte Bauabfälle (Kleinmengen) – Grüngut <p>² Der Gemeinderat kann nach den neuesten ökologischen und ökonomischen Erkenntnissen das Angebot bei den Sammelstellen durch weitere Abfallarten ergänzen oder reduzieren.</p> <p>³ Abfälle aus Dienstleistungs-, Gewerbe-, Landwirtschafts- und Industriebetrieben werden nur im Umfang (Menge) entsprechender Abfälle aus den Haushalten angenommen.</p>	

Bisherige Version vom 1.1.2008	Bemerkung neue Version
<p>§ 20 Betrieb</p> <p>1 Der Unterhalt der Sammelstellen obliegt der Gemeinde.</p> <p>2 Die Öffnungszeiten werden vom Gemeinderat verbindlich festgelegt und im Abfallkalender bekannt gegeben.</p> <p>3 Die Sammelstellen stehen ausschliesslich den Einwohnern der Gemeinde sowie den ansässigen Betrieben (vgl. § 19 Abs. 3) zur Verfügung.</p> <p>4 Der Gemeinderat erlässt Weisungen über die Anforderungen an die Beschaffenheit der Abfälle und über die Art der Abgabe. Diese werden im Abfallkalender sowie wenn möglich durch Anschlag an der Sammelstelle bekannt gegeben.</p>	<p>Die im § 20 aufgeführten Absätze sind in diversen geeigneten Abschnitten eingebunden, z.B. ³ ist neu im §8 Berechtigung abgebildet.</p>
<p>§ 21 Bauabfälle</p> <p>1 Bei der kommunalen Sammelstelle wird von der Gemeinde eine Mulde zur Verfügung gestellt, welche für Kleinmengen von Steinen, Geschirr, Keramik, Ziegelsteinen, Betonbruchstücken vorgesehen ist.</p>	

Bisherige Version vom 1.1.2008	Bemerkung neue Version
<p>² Kleinmengen von brennbaren Bauabfällen sind der Kehrichtabfuhr mitzugeben.</p> <p>³ Grössere Mengen von Bauabfällen⁷ sind nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung zu behandeln. Die Kosten dafür gehen zu Lasten des Bauherrn bzw. des Betriebes.</p>	
V FINANZIERUNG	
<p>§ 22 Gebühren</p> <p>¹ Zur Finanzierung der öffentlichen Abfallbewirtschaftung erhebt die Gemeinde kostendeckende Gebühren nach dem Verursacherprinzip mit Grundgebühr. Die Gebühren sollen die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzin-</p>	<p>Der ganze Gebührenteil ist neu strukturiert.</p>

⁷ Die gesetzlichen Grundlagen bietet Art. 9 der Technischen Verordnung über Abfälle (SR 814.600). Im Weiteren regelt der Umgang mit Bauabfällen das «Konzept zur Entsorgung von Bauabfällen im Kanton Aargau» der Abteilung für Umwelt sowie das Merkblatt der aargauischen Bauwirtschaftskonferenz «Entsorgung der Baustellen im Kanton Aargau mit dem 3-Mulden-Konzept».

Bisherige Version vom 1.1.2008	Bemerkung neue Version
<p>ung und Abschreibung der gemeindeeigenen Abfallanlagen (z.B. Sammelstellen) sowie die übrigen Kosten der Abfallwirtschaft (z.B. Transport, Entsorgung, Information, Eigenleistungen) zu 100 % decken.</p> <p>2 Die Benützung der Kehrriechtabfuhr ist gebührenpflichtig. Für die Abgabe von bestimmten Abfällen bei Sammelstellen können Gebühren erhoben werden.</p> <p>3 Für die Benützung der gebührenfreien Separatsammlungen wird bei den privaten Haushaltungen eine Grundgebühr erhoben.</p> <p>4 Sämtliche Kosten für die Bereitstellung der Abfälle wie die Anschaffung von Containern, Abfallsäcken usw. sind von den Benützern zu tragen. Sämtliche Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung, Direktlieferungen in Entsorgungsanlagen usw. tragen die Abfallinhaber.</p> <p>5 Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Gebühren den veränderten Abfallbewirtschaftungskosten unter Wahrung der Tarifstruktur so anzupassen, dass die Eigenwirtschaftlichkeit des Betriebes gewährleistet ist. Der Gemeinderat hat über die Gebührenanpassung einen Bericht, welcher die Veränderung der Kostenlage kurz erläutert, zu publizieren.</p>	

Bisherige Version vom 1.1.2008	Bemerkung neue Version
<p>§ 23 Gebührenerhebung</p> <p>¹ Bei der Kehrriechtabfuhr werden die Gebühren pro Sack oder Container erhoben. Der Gebührenbezug erfolgt mittels Gebührenmarken und Containerplomben.</p> <p>² Die Grundgebühr wird pro Haushalt bemessen. Sie wird vom Haus- oder Wohnungseigentümer geschuldet und jährlich in Rechnung gestellt. Es sind die Verhältnisse am Stichtag 30. Juni massgebend. Die Rechnung ist 60 Tage nach Rechnungsdatum netto zur Zahlung fällig.</p> <p>³ Als Haushalt gilt eine Wohneinheit mit eigener Kochgelegenheit.</p> <p>⁴ Die Ansätze ergeben sich aus dem Gebührentarif im Anhang zu diesem Reglement.</p>	<p>²Hier ist zu thematisieren, ob das Gewerbe keine Grundgebühr bezahlen muss. Grundsätzlich ist vom Gewerbe eine solche geschuldet. Spielraum gibt es, wenn z.B. jemand ein Coiffeurladen im gleichen Haus betreibt, wo man auch wohnt. Gesetzlich betrachtet ist die Grundgebühr zweimal geschuldet, hier kann aber der Gemeinderat eine Ausnahme machen, also das die Grundgebühr nur einmal geschuldet ist.</p>
<p>§ 24 Abfallrechnung</p>	

Bisherige Version vom 1.1.2008	Bemerkung neue Version
Die Gemeinde führt den Bereich der Abfallbewirtschaftung als Eigenwirtschaftsbetrieb nach den Vorschriften über den Finanzhaushalt der Gemeinden.	
VI SCHLUSSBESTIMMUNGEN	
<p>§ 25 Rechtsschutz</p> <p>Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates können innert 20 Tagen mit Verwaltungsbeschwerde beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau angefochten werden.</p>	<p>Neu im § 18 abgebildet. Die Frist von 20 Tagen beträgt neu 30 Tage.</p>
<p>§ 26 Vollstreckung</p> <p>Für die Vollstreckung gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 9. Juli 1968⁸.</p>	<p>Datum und Fusszeile ersatzlos weglassen.</p>

⁸ SAR 271.100

Bisherige Version vom 1.1.2008	Bemerkung neue Version
<p>§ 27 Strafbestimmungen</p> <p>¹ Widerhandlungen gegen Vorschriften dieses Reglements werden gemäss § 38 i.V.m. § 112 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978⁹ mit Busse bis zu Fr. 500.– geahndet.</p> <p>² Vorbehalten bleibt die Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen, insbesondere des Bundesgesetzes über den Umweltschutz¹⁰ und des Baugesetzes¹¹.</p>	<p>Strafbestimmungen angepasst (neu § 16). Die Bussenhöhe wurde angepasst. Fusszeile weglassen.</p>
<p>§ 28 Inkrafttreten</p> <p>Dieses Reglement tritt am 1.1.2008 in Kraft. Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung am 15. Juni 2007. GEMEINDERAT THALHEIM</p> <p>Gemeindeammann Theodor Wernli</p> <p>Gemeindeschreiber Rolf Wernli</p>	<p>Daten & Namen angepasst</p>

⁹ SAR 171.100

¹⁰ SR 814.01

¹¹ Gesetz über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen vom 19.1.1993 (SAR 713.100)

